



Bern, März 2024

Q&A

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

Öffentliche nationale Navigationsplattform zur Qualität im Schweizer Gesundheitswesen

Korrektur des Pflichtenhefts vom 23.02.2024:

Punkt 6.3: Bewertung der Preise und der Kosten

Neben der korrekten linearen Preisformel war eine asymptotische Formel beschrieben. Diese wurde aus dem Pflichtenheft entfernt.

Die Fragen und Antworten werden jeweils in der Originalsprache veröffentlicht.

Les questions et les réponses sont toujours publiées dans la langue originale.

Le domande e le risposte sono pubblicate nella lingua originale.

A.) Fragen zu beiden Ausschreibungen "Inhalte und Nutzerkreis Monitoring-system" und "Öffentliche Navigationsplattform":

- 1. In welchem Zusammenhang stehen die beiden Ausschreibungen «Empfehlungen zu den Inhalten und dem Nutzerkreis eines nationalen Monitoringsystems zur Qualität der Leistungen im Gesundheitswesen» (nachfolgend «Monitoringsystem») und «Öffentliche nationale Navigationsplattform zur Qualität im Schweizer Gesundheitswesen» (nachfolgend «Navigationsplattform») zueinander?**

Beide Ausschreibungen behandeln das Thema «Evidenzbasierte Entscheidungsfindung» im Rahmen der Vierjahresziele des Bundesrates zur Qualität (https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/qualitaetsstrategie-kk/vierjahresziele-qualitaetsentwicklung.pdf.download.pdf/BAG_Vierjahresziele_DE.pdf). Die Ausschreibung Monitoringsystem unterstützt das Ziel E1, die Ausschreibung Navigationsplattform das Ziel E2. Der Bericht zu den Grundlagen bezog sich auf beide Ziele.

- 2. Baut das Projekt «Navigationsplattform» auf dem Projekt «Monitoringsystem» auf?**

Nein, a priori nicht.

- 3. Falls ja, weshalb wird in den Ausschreibungen darauf nicht Bezug genommen? Weshalb ist die zeitliche Abfolge so gewählt, dass die öffentliche Navigationsplattform vor Abschluss des Projekts "Monitoringsystem" implementiert werden soll?**

- 4. Falls nein, wie wird die Kohärenz/Abstimmung der beiden Projekte zueinander gewährleistet?**

Es wurden zwei unterschiedliche Entwicklungsprozesse gewählt. Beim Monitoringsystem geht es um die Inhalte (nicht um die Technik), beim Navigationssystem steht die Technik bzw. Usability im Vordergrund und die Inhalte sollen mit der Zeit entwickeln und eingebaut werden. Auf der Navigationsplattform KOENNEN (wo es Sinn macht), aber müssen nicht die Indikatoren des Monitoringsystems aufgeschaltet werden. Zudem soll das Navigationssystem weitere Inhalte («Erklärungen») enthalten.

- 5. Ist es möglich und/oder willkommen, als Anbieter(gemeinschaft) die beiden Projekte zu vereinen und eine integrative Offerte sowohl für das «Monitoringsystem» (erster Teil der Offerte) als auch die «Plattform» (zweiter Teil der Offerte) einzugeben?**

Das ist zwar grundsätzlich möglich, sofern die Kosten getrennt ausgewiesen werden. Es hat aber zur Folge, dass entweder beide oder keines angenommen werden können (Risiko des Anbieters). Daher wird es nicht empfohlen.

- 6. Bei beiden Projekten wird ein partizipativer Ansatz unter Einbezug aller relevanter Stakeholder gewünscht. Die EQK fällt aber relevante Entscheide. Wie ist hier die Entscheidungsfindung bzw. die Projektsteuerung vorgesehen?**

Beim Monitoringsystem hat die EQK zwei Aufgaben: Erstens die Abnahme des Projektfortschritts (Punkt 3.3.1, Zeilen 1 und 2); zweitens Entscheidung über die Verwertung der Resultate

(Punkt 3.3.1, Zeile 3). Zudem haben Bundesamt für Statistik und Bundesamt für Gesundheit eine Funktion. Die Steuerung des Gesamtprojekts liegt beim Auftragnehmer.

Das Navigationsprojekt wird stärker durch die EQK mitgesteuert. Hier handelt es sich um einen siebenjährigen Auftrag, der vergeben werden soll. Das Projekt erhält damit eine gewisse Stabilität über die kommenden Jahre. Als Abgeltungsgeberin ist die EQK verpflichtet sicherzustellen, dass das System einen Nutzen bringt. Daher wird sie bei der Variantenwahl und bei der Auswahl der Inhalte mitbestimmen. Die Steuerung des Projektes liegt ansonsten beim Auftragnehmer. Der partizipative Prozess muss mit den entsprechenden Vorbehalten (einer Genehmigung durch die EQK) kommuniziert werden.

7. **Zudem: in Ausschreibung 3 "Empfehlungen für den systematischen Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und der Bevölkerung in Entscheidungsprozesse von Behörden, Leistungserbringern und Versicherern im Gesundheitswesen" wird zwar kein Bezug zu den anderen beiden Ausschreibungen gemacht. Ist dies aber ebenfalls als Grundlagenarbeit für die partizipative Ausgestaltung der anderen beiden Projekte zu verstehen? Wie kann die Abstimmung mit diesem Projekt gewährleistet werden?**

Das Projekt zielt vor allem darauf ab, dass Betroffene, Angehörige und Bevölkerung in Steuerungsgremien von Institutionen einbezogen werden. Es ist weitgehend getrennt zu verstehen, auch wenn der Einbezug der Bevölkerung ein generelles Anliegen der EQK ist.

B.) Fragen zur Ausschreibung des Projekts «Navigationsplattform»

8. **Zur Grundleistung gehört die Erstellung des strategischen Konzepts. Inwieweit sind hier die Ergebnisse aus dem Projekt «Monitoringsystem» zu berücksichtigen und wie stellt sich – angesichts des gleichzeitigen Projektstarts – die EQK die zeitliche Abstimmung vor?**

Die Ergebnisse des Projekts Monitoringsystem sind a priori nicht einzubeziehen. Bei Entscheidungen für den Ausbau der Plattform können selbstverständlich die Inhalte aus dem Projekt Monitoringsystem verwendet werden, das ist zeitlich später.

9. **Zum strategischen Konzept gehört unter anderem eine Kostenschätzung zu den verschiedenen Varianten. Die Kosten müssen aber bereits für die Offerte angegeben werden. Angesichts der Tatsache, dass der Preis und das Preis-Leistungsverhältnis 30% der Zuschlagskriterien ausmachen würden wir gerne erfahren, welche Kostenelemente in der Offerte noch nicht enthalten sein müssen, die später im strategischen Konzept noch näher beziffert werden können. Oder anders gefragt: Können die Kostenschätzungen im strategischen Konzept gegenüber der Offerte noch angepasst werden und falls ja, in welchem Umfang?**

Sofern bei der Offertstellung bereits Varianten mit grösseren Zusatzkosten skizziert werden, können sie optional angeboten werden. Via das Kriterium Preis-Leistung sollten diese Zusatzaufwände neutralisiert werden. Die eigentliche Variantenausarbeitung mit Detailbewertung erwarten wir noch nicht in der Offerte. Eine Option kann nach dem strategischen Konzept ausgelöst werden.

10. **Wie ist das geplante Mengengerüst der Indikatoren und patientenrelevanten Informationen: auf Seite 7 werden "jährlich 3 neu zu publizierende Indikatoren" und "mindestens 3 neue weitere patientenrelevante Informationen" erwähnt. Auf Seite 9 wird die Schätzung eines Kostendachs von "zusätzlichen 50 Indikatoren und 30 anderen Informationen" ge-**

fordert. Bezieht sich dies auf die Projektlaufzeit von 5 Jahren? Falls ja: Wieso liegt die Anzahl der Indikatoren bei den beiden Angaben so weit auseinander?

Das ist ein Fehler, der bei der Überarbeitung des Pflichtenhefts passiert ist. Wir nehmen auch Schätzungen zu geringeren Zahlen entgegen, die wir zu Vergleichszwecken linear umrechnen werden.

- 11. Was ist die Zielsetzung des folgenden Deliverables, das zusätzlich zum strategischen Bericht erarbeitet werden soll (Seite 8 der Ausschreibung): "Des Weiteren wird am Schluss dieser Phase ein Bericht mit Empfehlungen für ähnliche öffentliche Plattformen erwartet, der von der EQK veröffentlicht werden kann. "**

Die EQK möchte im Bezug auf die Erkenntnisse, wie man eine Plattform mit einem guten «User Experience» für Nicht-Fachleute erstellt, gewisse Empfehlungen abgeben können.

Gemäss Zahlungsbedingungen unter Abschnitt 3.3.4. werden die letzten 20% der anfallenden Kosten erst per 30.09.2031 abgegolten. Bei einem grösseren Leistungsvolumen bedeutet dies für die Dienstleister eine Cash-flow-Herausforderung, die letztlich den Angebotspreis erhöhen würde. Wäre die EQK bereit, diesen Anteil zu reduzieren?

Dies entspricht den üblichen Vorgaben des Bundes, kann aber mit Begründung verhandelt werden.

- 12. 3.3.1 Abs 15: «Die Auffindbarkeit wird mit Kommunikationsmassnahmen unterstützt.» Was ist hier unter Kommunikationsmassnahmen zu verstehen? Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich die von der Abgeltungsempfängerin zu erbringenden Leistungen auf die Konzeption und die Erstellung der Inhalte dieser Kommunikationsmassnahmen beschränken? Oder müssen Kosten zur Verbreitung dieser Inhalte, wie beispielsweise über kostenpflichtige Werbekanäle, ebenfalls einkalkuliert werden.**

Die Verbreitung der Inhalte soll einkalkuliert werden. Die Vorstellung besteht dabei, dass hauptsächlich eine Verlinkung mit anderen öffentlich zugänglichen themenrelevanten Informationen erfolgt.

- 13. 3.3.2. 1. Abs 2: «Es beschreibt den erwarteten Zielerreichungsgrad und die Anforderungsabdeckung sowie eine Risikobeurteilung für die verschiedenen vorgeschlagenen Varianten und schätzt die Kosten.»**

Diesen Satz können wir auf zwei Arten verstehen:

a) Bei den erwähnten Kosten, die es in der Konzeptphase zu schätzen gilt, geht es um die Kosten, welche auf Seiten der Abgeltungsempfängerin im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Varianten entstehen.

b) Im Rahmen der Risikoeinschätzung sollen die Kosten geschätzt werden, die entstehen würden, falls Risiko-Szenarien eintreten sollten.

Falls die Interpretation a) korrekt ist: Soll das Kostendach des optionalen Angebots zur Umsetzung so kalkuliert werden, dass bereits vor der Konzeptphase klar ist, dass in diesem Kostenrahmen die teuerste mögliche Variante realisiert werden kann? Oder kann das Kostendach für die optionale Umsetzung nach der Konzeptphase erhöht werden?

Interpretation a ist richtig. Es können mehrere Optionen in der Offerte angegeben werden. Das Kriterium Preis-Leistung wird so beurteilt werden, dass umfangreichere und daher teurere Leistungen entsprechend mehr Punkte erhalten.

- 14. 3.3.2. 3. Abs 2: «Im Betrieb enthalten sind Aktualisierungen der Informationen inkl. Beschaffung der aktualisierten Daten» Wir gehen davon aus, dass mit den Datenlieferanten Vereinbarungen getroffen werden, sodass diese die Daten jährlich aktualisieren und**

wir diese aktualisierten Daten wiederum in unserem System laufend aktualisieren. Ist dies so korrekt?

Es ist richtig, dass von Vereinbarungen mit den Datenlieferanten ausgegangen wird, wobei die Datenlieferanten für die Aktualisierung zuständig sind. Für die Kostenschätzung soll davon ausgegangen werden, dass dies jährlich passiert. Sollte dies aus praktischen Gründen für die Datenlieferanten nicht bei jedem Indikator möglich sein, wird dies in der Vereinbarung festgehalten.

- 15. Abs 2: « Die EQK unterstützt bei der Erstbeschaffung der Daten.» Wie sieht diese Unterstützung bei der Datenbeschaffung konkret aus? Ist die Annahme korrekt, dass die EQK die Abgeltungsempfängerin lediglich darin unterstützt, mit Dateneignern und Datenlieferanten zu verhandeln und keine technische Unterstützung erfolgt? Wie wird damit umgegangen, wenn die Daten vor der Lieferung kostenpflichtig durch einen Datenlieferanten aufbereitet werden müssen oder wenn juristische Abklärungen zur Nutzung eines Indikators notwendig sind? Besteht seitens der EQK ein Budget ausserhalb des Mandats für solche nur teilweise vorhersehbaren Kosten oder müssen diese ebenfalls in die optionalen Leistungen einkalkuliert werden? Oder müssen Indikatoren verworfen werden, wenn solche Kosten auftauchen?**

Es besteht eine gesetzliche Regelung (Art. 58c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG), dass die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer verpflichtet sind, den von der Eidgenössischen Qualitätskommission beauftragten Dritten die Daten bekannt zu geben. Gemäss Verordnung über die Krankenversicherung (Art. 77c) sind die Daten kostenlos und elektronisch zu liefern.

Damit ist sichergestellt, dass Dritte im Auftrag der EQK die erforderlichen Daten kostenlos und elektronisch erhalten. Die EQK erklärt sich diesbezüglich bereit, die Mandatnehmer in Verhandlungen und wenn nötig juristisch zu unterstützen. Sollte es nicht möglich sein, Daten in einer Form zu erhalten, die keine aufwändige Zusatzberechnung von Indikatoren erlaubt, so wird die EQK mitentscheiden, ob ein Indikator aufgenommen werden kann oder nicht. Abgeltungen an Datenlieferanten sind nicht vorzusehen.

- 16. Gehen wir richtig in der Annahme, dass nur bestehende Indikatoren verwendet werden sollen? Generell ist die Ausschreibung so zu lesen, dass dem so ist. Allerdings könnte der Satz «Als erste Inhalte sollen bestehende Indikatoren verwendet werden» (vgl. 3.3.1) auch so verstanden werden, dass zunächst bestehende, später aber neue Indikatoren intergriert bzw. erfasst werden sollen.**

Es sollen bestehende Indikatoren verwendet werden, zu Beginn *aktuell* bestehende. In Zukunft können auch Indikatoren aufgenommen werden, die heute noch nicht bestehen, aber im Laufe der Zeit vorhanden sind. Konkret ist keine eigene Indikatorenentwicklung vorgesehen.

- 17. Wir gehen davon aus, dass der Quellcode gemäss Artikel 9 EMBAG als OSS zur Verfügung gestellt werden muss. Ist dies so korrekt? Wir gehen davon aus, dass die Aufwände für die OSS-Publizierung im Preis enthalten sein müssen?**

Ja, das ist richtig. Die Eidgenössische Qualitätskommission untersteht als Organ der dezentralen Bundesverwaltung dem neuen Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG).

18. 5.1 ZK 4 Preis-Leistung ist angemessen. Wann ist ein Preis angemessen? Wie wird bei diesem Kriterium die volle Punktzahl vergeben?

Dieses Kriterium wird qualitativ durch mindestens zwei Expert/innen beurteilt. Dabei wird anhand des Preises verglichen mit dem Leistungsumfang eine Schätzung gemacht. Diese Schätzung wird im Vergleich mit den anderen Angeboten durchgeführt, d.h. wenn eine Offerte deutlich mehr Leistung zu einem höheren Preis anbietet, wird dies mit einer entsprechend höheren Punktzahl honoriert (bestes Angebot = 10 Punkte). Als Zusatzkriterium wird auch der Stundenansatz bei-gezogen.

19. 3.3.1 «Die Technik entspricht bezüglich Sicherheit und Datenschutz den Vorgaben der Bundesverwaltung.» Entspricht ein RZ mit ISO 27001 Zertifizierung und Datenhaltung in der Schweiz diesen Vorgaben?

Diese Frage kann so nicht genau beantwortet werden. Ein sicherheitszertifiziertes Rechenzentrum in der Schweiz ist sicher eine gute Grundlage, erfüllt aber noch nicht alle Sicherheits- und Datenschutzvorgaben der Bundesverwaltung. Informationen zu letzteren finden sich auf der Webseite des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten:

<https://www.edoeb.admin.ch/>